IWP RECHTSANWÄLTE

NETZ GESUCHT. ANSCHLUSS GEFORDERT. ZUKUNFT UNTER SPANNUNG

Rechtliche Hebel, klare Strategien und echte Fälle aus der Prozesspraxis

Rechtsanwalt Marvin Gaßer
Rechtsanwalt Ingo Eisenreich
Rechtsanwalt Christian Bögl

11.11.2026

Sechs Akten. Vier Prüfsteine.

Netzausbau · Netzdaten · Netzanschluss · Zeitplan

Akte 1 – Unzumutbar oder gemeinsam unaufhaltsam?

Akte 2 – Ein Projekt und Netzdaten für zwei NVP?

Akte 3 – Der Zeitplan und die verlorene Zeit

Akte 4 – Anlage fertig, NVP aber noch nicht

Akte 5 – NVP fertig, Anlage aber noch nicht

Akte 6 – Kein Aufschub, wenn die Daten eilig sind!

Akte 1 – Unzumutbar oder gemeinsam unaufhaltsam?

DATUM

03.07.2026

GERICHT

LG Frankfurt (Oder)

DAS PROBLEM

Wann ist der Netzausbau für den Netzbetreiber wirtschaftlich unzumutbar (§ 12 Abs. 3 EEG 2023)?

DAS PROJEKT

4 WEA · 6,8 MW je Anlage · 27,2 MW gesamt

Hochspannungsanschluss

DAS ERGEBNIS

Die erste Runde (Instanz) geht an den Netzbetreiber.

Akte 1 – Unzumutbar oder gemeinsam unaufhaltsam?

DIE THEORIE

- Der Netzausbau ist zumutbar, wenn die Kosten des Ausbaus 25 Prozent der Kosten der Errichtung der Stromerzeugungsanlage nicht überschreiten (BT-Drs. 15/2864, 33 f).
- Eine Maßnahme, die im Hinblick auf eine Vielzahl von Einspeisewilligen insgesamt wirtschaftlich tragfähig und deshalb auch nach den Vorschriften des EnWG angezeigt ist, kann nicht im individuellen bilateralen Verhältnis zum Einzelnen als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

DAS URTEIL

€ 25 Mio. Ausbaukosten für den Anschluss von 4 WEA sind wirtschaftlich unzumutbar, denn die Baukosten des Windparks überschreiten €100 Mio. (unstreitig) nicht.

Es liefe § 12 Abs. 3 EEG zuwider, wenn in die Betrachtung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nicht nur die Erzeugungsanlagen des Anschlussbegehrenden, sondern kulminiert alle EEG-Projekte, die von dem Netzausbau profitieren würden, heranziehen wären.

Akte 1 – Unzumutbar oder gemeinsam unaufhaltsam?

DER AUSBLICK

- Berufung. Das OLG Brandenburg muss es richten. § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 ist als Grundlage einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung zu verstehen, bei der die Netzausbaukosten auf die erwartbare Zahl künftiger Anschlüsse bezogen werden. Denn:
    - **Systematik**: Gesamtwirtschaftliche Betrachtung folgt aus dem Zusammenspiel von Gesetzesziel (§ 1 Abs. 3 EEG 2023 - kosteneffizienter Ausbau), Anschlussanspruch (§ 8 Abs. 1 und Abs. 4 EEG 2023) mit Ausbaupflicht und Spitzenkappung (§ 12 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 EnWG - volkswirtschaftlich sinnvolle Dimensionierung des Netzes).
    - **Rechtsprechung**: „Es ist nicht nur auf den Anschluss der einzelnen Anlage abzustellen, sondern vielmehr zu prüfen und zu berücksichtigen, ob der Anschluss weiterer Anlagen geplant ist, insbesondere dann, wenn bereits konkrete Netzprüfungsanfragen vorliegen. In diesem Rahmen sind die Gesamtkosten aller Anschlüsse mit denen der erforderlichen Kapazitätserweiterung zu vergleichen“ (OLG Düsseldorf, Urteil vom 11. Juli 2012 – VI-2 U (Kart) 6/12 –, Rn. 22, juris).

Akte 2 – Ein Projekt und Netzdaten für zwei NVP?

DATUM

30.07.2026

GERICHT

LG Braunschweig

DAS PROBLEM

Für welchen Netzverknüpfungspunkt („NVP“) schuldet der Netzbetreiber Netzdaten? Können Auskünfte zu mehreren NVP verlangt werden?

DAS PROJEKT

2 WEA · 6,8 MW je Anlage · 13,6 MW gesamt

Mittelspannungsanschluss

DAS ERGEBNIS

Die erste Runde (Instanz) geht an den Projektierer.

Akte 2 – Ein Projekt und Netzdaten für zwei NVP?

DIE THEORIE

Der Netzbetreiber muss mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung alle Informationen zur Prüfung *des Verknüpfungspunktes* übermitteln und auf Antrag die erforderlichen Netzdaten (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2023).

DAS URTEIL

- Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2023 sind diese Informationen nur für den NVP geschuldet, der gemäß § 8 Abs. 1 EEG 2023 als Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung mitgeteilt wird (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 16. Juni 2026, 6 U 54/26).
- Hinsichtlich des NVP am Umspannwerk „A“ und des NNVP an der Mittelspannungsleitung zwischen den Netzknoten „B“ und „C“ besteht dieser Anspruch aufgrund der Benennung dieser beiden NVP mit der „unverbindlichen Netzverträglichkeitsprüfung“ vom 02.06.2026.

Akte 2 – Ein Projekt und Netzdaten für zwei NVP?

FAZIT

- Grundsatz (OLG Brandenburg, 16.06.2026 - 6 U 54/26):

  § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2023 unterscheidet zwischen

  - ✓ den v.A.w. geschuldeten Informationen, die der Anschlussbegehrende für die Prüfung des NVP benötigt, und
  - ✓ den nur auf Antrag zu übermittelnden Netzdaten zur Nachvollziehbarkeit der Netzverträglichkeitsprüfung.

- Praxis (LG Braunschweig, 30.07.2026 – nicht rechtskräftig):

  Benennt der Netzbetreiber mehrere NVP als möglich, auch in einer nur „unverbindlichen“ Prüfung, kann der Anschlussbegehrende für jeden dieser Punkte Netzdaten verlangen.

- Empfehlung: Mehrere als möglich benannte Punkte ausdrücklich in den Antrag auf Netzdaten aufnehmen.

Akte 3 – Der Zeitplan und die verlorene Zeit

DATUM

05.02.2026

GERICHT

LG Frankfurt (Oder)

DAS PROBLEM

- Wann ist ein Zeitplan ordnungsgemäß?
- Wann widerlegt Zuwarten die vermutete Dringlichkeit im Eilverfahren (§ 83 Abs. 2 EEG 2023)?

DAS PROJEKT

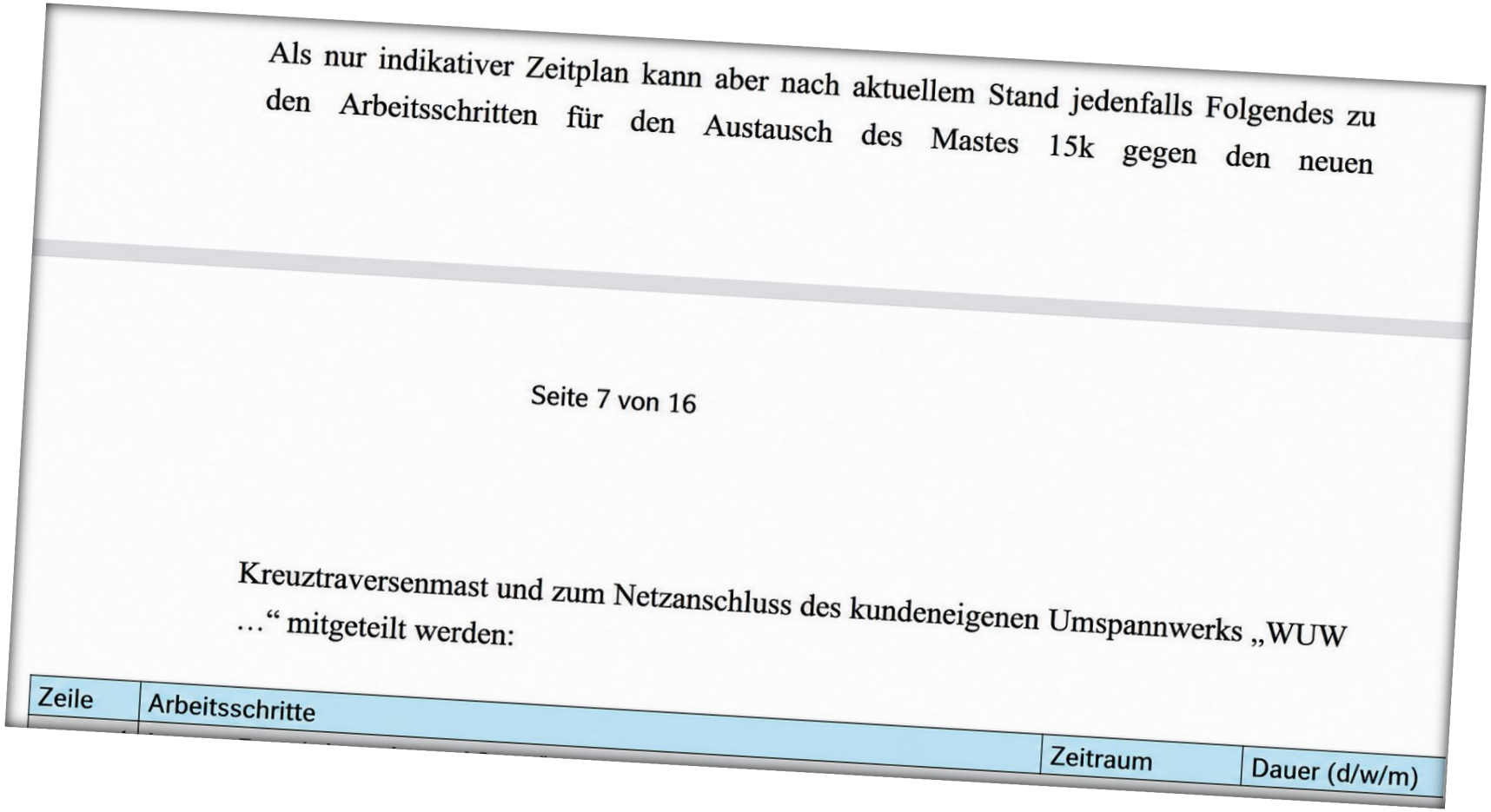
4 WEA · 6,6 MW je Anlage · 26,4 MW gesamt · Mastwechsel nötig

DAS ERGEBNIS

Der Zeitplan geht an den Projektierer;

der Prozesserfolg an den Netzbetreiber.

Akte 3 – Der Zeitplan und die verlorene Zeit



Als nur indikativer Zeitplan kann aber nach aktuellem Stand jedenfalls Folgendes zu den Arbeitsschritten für den Austausch des Mastes 15k gegen den neuen

Seite 7 von 16

Kreuztraversenmast und zum Netzanschluss des kundeneigenen Umspannwerks „WUW …“ mitgeteilt werden:

Zeile	Arbeitsschritte	Zeitraum	Dauer (d/w/m)

Nr.	Arbeitsschritt	Zeitraum	Dauer
1	Interne Projektfreigabe / Beauftragung	06.08.2025	–
2	Freigabe Netzbetreiber für Masttausch	–	–
3	Projektierung / Berechnungen	25./26.03.2025	–
4	Ausschreibung Masttausch-Komponenten	Okt.–Dez. 2025	–
5	Verbindliche Beauftragung Masttausch	voraus. Jan. 2026	–
6	Lieferzeitraum Mast (vertraglich)	Q1/Q2 2027	bis zu 9 Monate
7	Beauftragung weiterer Komponenten	Q2 2026	bis zu 3 Monate
8	Masttausch	–	bis zu 6 Monate
9	**Bauvorbereitung**	–	–
10	Baugrunduntersuchung	Q1/Q2 2026	2 Tage
11	Grundstücksvorbereitungen	Mai/Juni 2027	2 Wochen
12	Wegebau	Mai/Juni 2027	1 Woche
13	Baustelleneinrichtung	Mai/Juni 2027	1 Woche
14	**Mast-Demontage**	–	–
15	Schaltprozedere / Vorlaufzeiten	ca. Juni 2027	2 Wochen vorher
16	Provisorisches Mastgerüst	ca. Juni 2027	2 Tage
17	Demontage Freileitungsmast / Elemente	ca. Juni 2027	3 Tage
18	Rückbau Betonfundament	ca. Juni 2027	1 Woche
19	Erdarbeiten / Wiederverfüllung	ca. Juni 2027	3 Tage
20	Fachgerechte Entsorgung	ca. Juni 2027	2 Tage
21	**Mast-Neubau**	–	–

Nr.	Arbeitsschritt	Zeitraum	Dauer
22	Anlieferung Mast inkl. Elemente	ca. Juni 2027	1 Tag
23	Fundamentneubau	ca. Juni 2027	4 Tage
24	Aushärten Betonfundament	Juni/Juli 2027	28 Tage
25	Vormontage Querträger / Mastteile	Juni/Juli 2027	1 Woche
26	Mastaufstellung / Komponentenmontage	ca. Juli 2027	2 Tage
27	Schaltprozedere / Vorlaufzeiten	laufend	2 Wochen vorher
28	**110-kV-Leiterseilanbindung**	–	–
29	Leiterseile Provisorium → Mast	ca. Juli 2027	2 Tage
30	Beauftragung zertifiziertes Unternehmen (Kunde)	n. a.	–
31	Qualitätskontrolle / Prüfungen	ca. Juli 2027	1 Tag
32	Endabnahme	ca. Juli 2027	1 Tag
33	Demontage provisorisches Mastgerüst	ca. Juli 2027	1 Tag
34	Baustellenräumung	ca. Juli 2027	1 Woche
35	**Netzanschluss / Kunden-UW**	–	–
36	Anbindung 110-kV-Leiterseil	–	–
37	Kommunikationsverbindung LWL-Muffe	n. a.	s. o.
38	Inbetriebnahme Sekundärtechnik	–	s. o.
39	Schutzprüfungen	–	s. o.
40	Fernwirkprüfungen	–	s. o.
41	Schaltprozedere / Vorlaufzeiten	–	2 Wochen Vorlauf
42	Inbetriebsetzung Netzanschluss	–	1 Tag
43	Inbetriebnahme Kunden-UW	–	1 Tag

Akte 3 – Der Zeitplan und die verlorene Zeit

DIE THEORIE

- Der Zeitplan nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EEG
  - muss alle für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Arbeitsschritte ausweisen - tagesgenau, hilfsweise wochengenau;
  - hat nur prognostischen und keinen abschließenden Charakter, wenn Netzoptimierung gem. § 12 EEG notwendig (OLG Brandenburg Urteil v. 13.06.2024 - 6 U 40/24).
- Die Dringlichkeit der einstw. Verfügung wird widerleglich vermutet; an die Widerlegung sind hohe Anforderungen zu stellen (§ 83 Abs. 2 EEG 2023).

DAS URTEIL

- Hauptsache erledigt, Kosten trägt der Antragsteller/Projektiere
- Vermutung für das Vorliegen eines Verfügungsgrundes (Eilbedürfnis) widerlegt, weil fast neun Monate zwischen dem Zeitpunkt, als Zeitplan hätte vorgelegt werden müssen und Antrag auf einstweilige Verfügung verstrichen.

Akte 3 – Der Zeitplan und die verlorene Zeit

FAZIT

- § 83 Abs. 2 EEG begründet nur eine widerlegbare Vermutung der Dringlichkeit. Wer lange wartet, verliert.
- Feste Fristen gibt es nicht. Schon 2 Monate ohne Aktivität nach Ablauf der 8-Wchenfrist, nach einer Ablehnung oder nach einem unbeantworteten Mahnschreiben können widerlegen (OLG Celle, 04.07.2019 – 13 U 4/19; OLG Brandenburg, 16.07.2020 – 6 W 66/20, OLG Frankfurt, 11 U 12/24; OLG Nürnberg, 04.09.2024 – 5 W 744/24; OLG Naumburg, 10.07.2026 – 7 U 15/26)
- Praxistipps:
  - Entscheidend ist, ob der Anschlussbegehrende in der verstrichenen Zeit erkennbar etwas für die Durchsetzung seines Anspruchs getan hat. Fortgeführter Schriftwechsel mit dem Netzbetreiber kann die Dringlichkeit erhalten. Das gilt aber nur, wenn er die Sache tatsächlich voranbringt. Bloßes Abwarten oder eine einzelne späte Mahnung genügt nicht.
  - Im Zweifel immer das Eilverfahren versuchen. Bestenfalls kommen die Auskünfte während des Verfahrens vor dessen Entscheidung.

Akte 4 - Anlage fertig, NVP aber noch nicht

DATUM

26.11.2025

GERICHT

LG Itzehoe

DAS PROBLEM

- Anlage betriebsbereit errichtet. Bauverzug beim Netzbetreiber; Anschlusspunkt noch nicht fertig.
- Welcher Hebel wirkt?
  - ➢ Unverzüglicher Anschluss (§ 8 Abs. 1)?

  oder
  - ➢ Unverzüglicher Netzausbau (§ 12 Abs. 1)?

DAS PROJEKT

3 WEA · 2 × 6,8 MW & 1 × 4,8 MW · 18,4 MW gesamt

Mittelspannungsanschluss

DAS ERGEBNIS

- Erste Runde (Instanz) geht an den Netzbetreiber.
- Während der Berufung werden die Arbeiten am NVP fertig und die WEA gehen in Betrieb.
- Berufung endet durch Erledigung; Kosten 50/50.

Akte 4 - Anlage fertig, NVP aber noch nicht

DIE THEORIE

- EE-Anlagen sind unverzüglich vorrangig anzuschließen (§ 8 Abs. 1 EEG).
- … auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird (§ 8 Abs. 4 EEG).
- Trotz erforderlicher Ausbaumaßnahmen erhält der Anlagenbetreiber mit dem Anschluss der Anlage die vollen Rechte und Pflichten nach EEG, insbes. nach § 10, § 11, § 12, § 19 und § 50 f.

  (BeckOK EEG/Woltering EEG 2023 § 8 Rn. 49-51; BT-Drs. 18/1304, 120).

DAS URTEIL

- Der Anspruch aus § 8 Abs. 1 EEG setzt voraus, dass ein NVP vorliegt.
- Ist ein anschlussfähiger NVP vom Netzbetreiber noch nicht fertiggestellt, ist das ein Fall der Unmöglichkeit (§ 275 BGB).
- Auch der Anspruch auf unverzügliche Verknüpfung nach § 8 Abs. 4, Abs. 1 EEG besteht nur dann, wenn eine Verknüpfung möglich ist.
- Der Netzbetreiber erfüllt seine Pflicht aus § 8 Abs.4 EEG, wenn er den Netzausbau zur Ermöglichung des Anschlusses veranlasst.

Akte 4 - Anlage fertig, NVP aber noch nicht

FAZIT

- Wird ein Netzanschluss verweigert, weil Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt nicht rechtzeitig fertigstellte, ist der Eilantrag auf den unverzüglichen Netzausbau (§ 12 EEG) zu richten, statt auf den unverzüglichen Netzanschluss.
- Wegen der durch verspätete Fertigstellung verursachten Schäden bleibt der Weg über den Schadensersatz offen.

Akte 5 - NVP fertig, Anlage aber noch nicht

DATUM

14.07.2026

GERICHT

LG Bielefeld

DAS PROBLEM

- Anlage noch nicht errichtet, Bau und Inbetriebnahme geplant **2027**
- Netzbetreiber setzt **5 Jahre Beschaffungs- und Bauzeit für einen Trafotausch** (Kapazitätserweiterung) an
- Fertigstellung Netzausbau geplant **2029, bis dahin 0% Stromabnahme**

DAS PROJEKT

2 WEA · 6,8 MW je Anlage · 13,6 MW gesamt

Mittelspannungsanschluss

DAS ERGEBNIS

- Anschlussanspruch: Erfolg für den Projektierer.
- Stromabnahmeanspruch: **Netzbetreiber eröffnet 60% Stromabnahme im Verhandlungstermin.**

Akte 5 - NVP fertig, Anlage aber noch nicht

DIE THEORIE

- Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird (§ 8 Abs. 4 EEG).
- Das Gericht kann bereits vor Errichtung der Anlage durch einstweilige Verfügung regeln, dass die Anlage vorläufig anschließen, der Strom abzunehmen ist (§ 83 EEG 2023).

DAS URTEIL

- Auch vor Errichtung der EEG-Anlage kann Anspruch auf Anschluss geltend gemacht werden.
- Anschluss kann nicht mit Verweis auf (noch) fehlende Netzkapazität verweigert werden, sondern Netzanschluss ist parallel zum Netzausbau herzustellen.
- Bis zur Herstellung ausreichender Kapazitäten muss Netzbetreiber die verbleibende Netzkapazität bestmöglich nutzen.

Akte 5 - NVP fertig, Anlage aber noch nicht

FAZIT / AUSBLICK

- LG Bielefeld:
  - Rechte und Pflichten aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlusspetenten entstehen schon vor Fertigstellung der EEG-Anlage. Also kann auch schon vor Errichtung ein Anspruch auf zukünftigen Anschluss der Anlage geltend gemacht werden.
  - Voraussetzung ist lediglich ein derart hinreichend konkretisiertes Vorhaben, dass der Netzbetreiber von der Anlagenerrichtung ausgehen muss.
  - Der Netzbetreiber muss das Netz parallel zum Anschluss ausbauen und darf den Anschluss nicht vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8a EEG abhängig machen.
    - Hintergrund: Netzbetreiber hatte wegen der Kapazitätseinschränkung auf 60% bis zum Abschluss Netzausbau einen FCA gefordert.
- IWP:
  - Anspruch auf volle Stromabnahme im Klageverfahren weiter verfolgen

Akte 6 - Kein Aufschub, wenn die Daten eilig sind!

DATUM

26.10.2026

GERICHT

LG Schwerin

DAS PROBLEM

- Unvollständige und unzureichende Detailtiefe der Auskunft über die Netzdaten
- Eilantrag und Verhandlungstermin vor Ablauf der Achtwochenfrist - zulässig?

DAS PROJEKT

7 WEA · 6,8 MW je Anlage · 47,6 MW gesamt

Hochspannungsanschluss

DAS ERGEBNIS

Erste Runde (Instanz) geht an den Projektierer.

Berufung noch möglich.

Akte 6 - Kein Aufschub, wenn die Daten eilig sind!

DIE THEORIE

Die Netzauskunft und die Übermittlung der Netzdaten haben nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu erfolgen

(§ 8 Abs. 6 S. 1 EEG 2023).

DAS URTEIL

- Einen NVP zu benennen und zugleich zu erklären, dass dort auf 6 Jahre keine Aufnahmekapazität frei ist, kommt einer Nichtbenennung („Pflichtumgehung“) gleich.
- Acht Wochen sind nur Höchstfrist; maßgeblich ist das Verhalten bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung.
- Keine Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Akte 6 - Kein Aufschub, wenn die Daten eilig sind!

FAZIT

- Die Achtwochenfrist (§ 8 Abs. 6 EEG 2023) ist eine Höchstfrist. Das Gesetz verlangt die Auskunft „unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen“. Wenn der Netzbetreiber früher antworten kann, darf er die acht Wochen nicht ausschöpfen.
- Der Antrag des Netzbetreibers auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung scheiterte. Widerspruch und Berufung halten die Vollziehung der einstweiligen Verfügung nicht auf.
- Gerichtliche Interessenabwägung: Im Zweifel geht das Interesse des Gläubigers vor. Der Schuldner muss einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil darlegen, der über die üblichen Folgen einer Vollstreckung hinausgeht. Dass eine erteilte Auskunft nicht rückgängig zu machen ist, ist aber gerade die typische Folge bei Auskunftsansprüchen.
- Ergo: Bei erfolgreicher erster Instanz schadet die Berufung nicht.